



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Grundsätze für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1999

urn:nbn:de:hbz:466:1-24857



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

**Grundsätze
für das Verfahren bei Verdacht
auf wissenschaftliches Fehlverhalten
in der Universität – Gesamthochschule Paderborn**

Vom 23. Juli 1999

2. August 1999

**Jahrgang 1999
Nr. 39**

Grundsätze für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Universität Paderborn

Vom 23. Juli 1999

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgenden Grundsätze erlassen:

§ 1

Die Universität Paderborn wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Universität Paderborn nachgehen. Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhaltes der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall angemessene Maßnahmen ergriffen

§ 2

- I. Ein wissenschaftliches Fehlverhalten wird dann als gegeben angesehen, wenn in einem wissenschaftlichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls.
- II. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere Folgendes in Betracht
 - A. Falsche Angaben,
 1. durch Erfinden von Daten;
 2. durch Verfälschen von Daten, z.B. durch unvollständige Verwendung von Daten und Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen, sowie durch Manipulation von Darstellungen oder Abbildungen;
 3. durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
 - B. Verletzung geistigen Eigentums
 1. in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
 - a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat);
 - b) die Anmaßung wissenschaftlicher Autor- und Mitautorschaft;
 - c) die Verfälschung des Inhalts;
 - d) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,

2. durch die Benennung der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
- C. Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl).
 - D. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Literatur, Archiv- und Quellmaterial, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt).
 - E. Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- III. Eine Mitverantwortung kann sich unter anderem aus:
- A. aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer;
 - B. dem Mitwissen um Fälschungen durch andere;
 - C. der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen;
 - D. grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ergeben.

§ 3

Die Hochschule bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs als 'Ombudsmann'. Diese oder dieser fungiert als Ansprechpartner für Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben. Diese oder dieser berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie oder ihn über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie oder er (ggf. über Dritte) Kenntnis erhält. Sie oder er prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe.

Der 'Ombudsmann' wird im Fall der Verhinderung durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs vertreten.

Jedes Mitglied der Hochschule hat Anspruch darauf, den 'Ombudsmann' innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen.

§ 4

Erhält der 'Ombudsmann' Kenntnis von einem berechtigten Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens, informiert sie oder er umgehend das Rektorat.

Zur Aufklärung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann das Rektorat die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs beauftragen, jeweils eine Untersuchungskommission einzusetzen. Dazu beruft diese aus ihren Reihen bis zu drei Mitglieder in eine Untersuchungskommission und bestimmt die Kommissionsvorsitzende oder den Kommissionsvorsitzenden. Bis zu zwei weitere Mitglieder der Hochschule (stimmberechtigt), von denen eines die Befähigung zum Richteramt oder Erfahrungen mit außergerichtlichen Schlichtungen hat,

können hinzugezogen werden. Ein Mitglied muß über die erforderliche Fachkunde verfügen. In der Untersuchungskommission haben Professorinnen und Professoren die Mehrheit. Die Untersuchungskommission kann Personen, die im Umgang mit solchen Fällen erfahren sind, mit beratender Stimme hinzuziehen. Der 'Ombudsmann' gehört der Unterkommission mit beratender Stimme an.

§ 5

- I. Die Untersuchungskommission tagt nichtöffentlich.
- II. Beschlüsse der Untersuchungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- III. Die Untersuchungskommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachterinnen oder Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen.
- IV. Der oder dem Betroffenen sind die belastenden Tatbestände und ggf. Beweismittel zur Kenntnis zu geben.
- V. Sowohl der oder dem Betroffenen als auch der Informantin oder dem Informanten ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben.
- VI. Ist die Identität der Informantin oder des Informanten der oder dem Betroffenen nicht bekannt, so ist ihr oder ihm diese offen zu legen, wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung der oder des Betroffenen, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit der Informantin oder des Informanten für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt, notwendig erscheint.

§ 6

Stellt die Untersuchungskommission fest, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, so berät sie auch über die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens, insbesondere über mögliche Folgen. Hier kommen neben arbeits- oder dienstrechtlichen auch die Einleitung akademischer, zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Konsequenzen in Betracht.

§ 7

Die Untersuchungskommission berichtet dem Rektorat über die Ergebnisse ihrer Arbeit und legt eine Beschlussempfehlung vor. Sie soll im Falle eines festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens einen Vorschlag für das weitere Vorgehen des Rektorates machen.

§ 8

- I. Das Rektorat entscheidet auf der Grundlage von Bericht und Empfehlung der Untersuchungskommission darüber, ob das Verfahren einzustellen oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet das Rektorat auch über die Folgen.
- II. Die oder der Betroffene sowie die Informantin oder der Informant sind über die Entscheidung des Rektorates zu informieren. Dabei sind auch die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, mitzuteilen.
- III. Die sich aus der Stellung des Dienstvorgesetzten ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt.

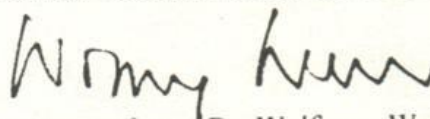
§ 9

Diese Grundsätze treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 21. April 1999.

Paderborn, 23. Juli 1999

Der Rektor
der Universität - Gesamthochschule Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber